

Detail mit dem vom Ärztetag beschlossenen GOÄ-Entwurf befassen und dessen Konsequenzen analysieren. Bereits jetzt steht allerdings fest: Die Abschaffung des nicht zuletzt auch die Patientinnen und Patienten schützenden Gebührenrahmens, die Einschränkungen bei der analogen Berechnung neuer Leistungen und die weitere Bürokratisierung der abweichen den Vereinbarung würden die GOZ von

einer Gebührenordnung in eine Erstattungsordnung verwandeln. Mit einer Gebührenordnung eines freien Berufes hätte das nichts mehr zu tun.

Die Bundeszahnärztekammer weist im Schulterschluss mit den vorgenannten wissenschaftlichen Gesellschaften und Berufsverbänden darauf hin, dass aus diesem Grund bei der im Zuge der GOÄ-Novelle

notwendigen Anpassung von § 6 Abs. 2 GOZ jedes Präjudiz zu vermeiden ist. § 6 Abs. 2 GOZ wird daher zukünftig zunächst auf die heute geltende GOÄ verweisen müssen, um eine Vermischung der Systeme zu vermeiden.

Quelle: Gemeinsame PM von BZÄK, DGZMK, DGMKG und BDO vom 6.6.2025

Erste Stellungnahme der BZÄK zu einem eigenen Weg in der Zahnmedizin

Festgebühr kein Thema für die Zahnärzte

In einer ersten Stellungnahme gratulierte Prof. Dr. Christoph Benz, Präsident der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), den Ärzten, dass sie einen für sie passenden Weg gefunden hätten. „Dennoch wird es notwendig sein, dass die Zahnmedizin ihren eigenen Weg geht!“

Auch eine Modernisierung des Gebührenverzeichnisses für Zahnärzte (GOZ) sei akut notwendig, denn dieses sei teilweise fachlich, aber vor allem auch betriebswirtschaftlich veraltet und als Abrechnungsgrundlage für die Behandlung von Patientinnen und Patienten kaum noch geeignet. Seit ihrem Erlass 1988 habe sich die Zahnmedizin rasant weiterentwickelt.

„Die zahnärztlichen Leistungen haben sich in ihrem Inhalt und in ihrer Ausführung stark verändert. Und die Kosten für Personal, Mieten, Strom, Geräte etc. sind seit den alten DM-Zeiten immens gestiegen. Hier kann kein Punktwert von 1988 herangezogen werden, das entspricht nicht der Realität mit ihrer jährlichen Inflation“, so Dr. Romy Ermler, Vizepräsidentin der BZÄK. „Eine moderne Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann mit einem Regelwerk aus Vorwendezeiten nicht abgebildet werden.“

Jedoch könne der GOÄ-Entwurf nicht die Grundlage für eine überarbeitete GOZ

werden, so die Bundeszahnärztekammer entschieden. Hier gebe es gravierende Unterschiede, die berücksichtigt werden müssen. So werde in der Zahnmedizin regelmäßig eine individuelle Bemessung nach Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand berechnet. Behandlungen müssten nach den spezifischen Bedürfnissen und der individuellen zahnmedizinischen Situation des Patienten berechnet werden können, nur so sei es für Patientenschaft und Behandelnde fair. Der sog. Steigerungsfaktor sei ein Multiplikator, der auf die Grundgebühr einer zahnärztlichen Leistung angewendet werde, um die tatsächlichen Kosten der Behandlung zu berechnen. Dieser Faktor ermögliche es, die Gebühren an die individuellen Bedürfnisse und die Komplexität der Behandlung anzupassen.

„Nicht jede Karies ist gleich groß. Daher wird in der Zahnmedizin der Steigerungsfaktor sehr viel genutzt. In der Medizin hingegen selten. Der Steigerungsfaktor erlaubt es, die Behandlungskosten ent-

sprechend der spezifischen Situation des Patienten anzupassen. Patienten erhalten so eine nachvollziehbare Rechnung, die die individuellen Aspekte ihrer Behandlung widerspiegelt“, so Ermler.

Gerade das sehr patientenindividuelle zahnärztliche Leistungsspektrum mit seiner Vielzahl von Behandlungsalternativen für die Patientinnen und Patienten lasse sich mit einer Festgebühr nicht transparent abbilden. Der zahnärztliche Gebührenrahmen erlaubt eine individuelle Bemessung nach Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand. Bei der dringend notwendigen Modernisierung des Gebührenverzeichnisses in der Zahnmedizin muss das zukünftig berücksichtigt bleiben.

Eine moderne und faire Gebührenordnung ist essenziell, um die Qualität der (zahn-)ärztlichen Leistungen zu sichern.

PM der BZÄK vom 30.5.2025